

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar**  
**(WNZ vom 04.07.2025)**

**Bauleitplanung der Stadt Wetzlar**

**Nr. 215 „Neustadt, Uferstraße, Dill und Hainstraße“ – 1. Änderung und Erweiterung, Wetzlar Kernstadt**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Rechtskraft gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat in ihrer Sitzung am 20.02.2025 den Bebauungsplan Nr. 215 „Neustadt, Uferstraße, Dill und Hainstraße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, können im Amt für Stadtentwicklung der Stadt Wetzlar, Neues Rathaus, Ernst-Leitz-Straße 30, Zimmer Nr. 244 nach vorheriger Termin-Vereinbarung (Tel. 99-6105) oder im Internet unter [www.wetzlar.de/bebauungsplaene](http://www.wetzlar.de/bebauungsplaene) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn eine entsprechende Fehlerüge nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wetzlar geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, die aufgrund des Bebauungsplanes eingetreten sind, hingewiesen. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann durch schriftliche Beantragung der Entschädigungsleistung bei der Stadt Wetzlar herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Wetzlar, 04.07.2025

**Der Magistrat der Stadt Wetzlar**  
**Dr. Viertelhausen, Bürgermeister**